

Mandantenrundschriften zum Thema temporäre Mehrwertsteuersenkung

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II bzgl. Maßnahmen zum Entgegenwirken der Folgen der Coronakrise haben Bundestag und Bundesrat in ihren Sondersitzungen am 29.06.2020 erwartungsgemäß auch der Umsatzsteuersenkung für die Zeit vom 01.07.2020 bis (voraussichtlich) 31.12.2020 zugestimmt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zügig reagiert und mit Datum vom 30.06.2020 das erwartete Anwendungsschreiben dazu herausgegeben mit allgemeinen Informationen, Klarstellungen und Vereinfachungs- wie Übergangsregelungen.

Das BMF-Schreiben finden Sie vor Veröffentlichung im Bundessteuerblatt I bereits auf der Internetseite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Umsatzsteuer.

Die meisten darin enthaltenen Regelungen waren so zu erwarten und wir hatten Sie darüber bereits vorab informiert.

Zusätzlich aufgenommen wurde eine Erleichterung für Leistungen zwischen Unternehmern bis 31.07.2020. Mehr dazu unter Punkt V. - *Rechnungstellung*.

Auch wurden Anwendungsregelungen bzgl. der Eintragung der Umsätze und Umsatzsteuern in den Umsatzsteuervoranmeldungen und der Umsatzsteuererklärung für 2020 getroffen. Mehr dazu unter Punkt VII - *Administrative Umstellungstätigkeiten*.

Wir haben nachfolgend unsere Vorabinformation zur geplanten Umsatzsteuersenkung in dem notwendigen Umfang angepasst, wie Konkretisierungen und Ergänzungen möglich sind (insbesondere unter Punkt III. Nr. 4 – *Besonderheiten*).

Bei Fragen zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung.

I. Steuersatz

Es gilt für im Inland in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführte **umsatzsteuerpflichtige** Lieferungen und Leistungen ein Steuersatz von 16 % bzw. 5 %. Ab 01.01.2021 gelten dann **voraussichtlich** wieder die (alten) Steuersätze von 19%/7 %.

Bei Restaurationsleistungen ist zu beachten, dass diese bereits eine eigenständige Anpassung erfahren haben und für diese (nur Speisen, keine Getränke) gilt:

Ausführung bis 30.06.2020 Steuersatz 19 %

Ausführung in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 Steuersatz 5 % Ausführung

in der Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 Steuersatz 7 %

Ausführung ab 01.07.2021 Steuersatz 19 %

II. Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes ist maßgeblich für die Anwendung des jeweils gültigen Steuersatzes

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und der zutreffenden Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistungen ausgeführt worden sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert. Auch die Vereinnahmung von An- und Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung (§ 27 (1) UStG).

Lieferungen (auch Werklieferungen) gelten allgemein dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat, bei Beförderung/Versendung gilt die Lieferung mit Beginn dieser als ausgeführt.

Beispiel:

Ein Kunde hat am 28.06.2020 bei einem Internet-Möbelhaus einen Ledersessel gekauft. Die mit dem Transport beauftragte Spedition holt den Sessel am 29.06.2020 ab, liefert ihn aber erst am 02.07.2020 beim Kunden ab. Die Lieferung gilt – unabhängig von der Frage des Gefahrenübergangs beim Transport – bereits am 29.06.2020 (Transportbeginn) als ausgeführt = 19 % Umsatzsteuer.

Sonstige Leistungen (auch Werkleistungen) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, sofern keine Teilleistungen vorliegen.

Tipp: Auch Entnahmen von Gegenständen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Sofern Entnahmen geplant sind, sollten diese in der Zeit der verminderten Steuersätze nachweislich durchgeführt werden.

Es gilt also grundsätzlich, dass die Umsatzsteuer endgültig erst entsteht, wenn die Leistung/Teilleistung ausgeführt wurde. Anzahlungen sichern keinen Steuersatz.

Bei Entgeltminderungen, wie bspw. der Rückgabe von Waren bei Reklamation gegen Erstattung des Kaufpreises, ist grundsätzlich der dieser zugrundeliegenden Leistung anzuwendende Steuersatz im Zeitpunkt **der Rückgabe** zu berichtigen.

III. Art des Leistungsempfängers

Soweit Leistungen an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ausgeführt werden, ist es dem Grunde nach egal, ob die Leistungen vor oder nach den jeweiligen Steuersatzänderungen ausgeführt werden, weil die Leistungsempfänger wirtschaftlich nicht mit Umsatzsteuer belastet sind. Es ist in diesen Fällen nur auf die richtige Ausstellung der Rechnungen zu achten. Werden Leistungen aber an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger ausgeführt, sollte die Leistung möglichst in der Zeit zwischen dem 01.07. und (voraussichtlichem Ende) 31.12.2020 ausgeführt werden.

IV. Anzahlungen, Teilleistungen, Dauerleistungen 1. Anzahlungen

Wie bereits ausgeführt, kommt es für die Anwendung des Steuersatzes auf die Ausführung der Leistung an. Anzahlungen stellen keine ausgeführte Leistung in diesem Sinne dar, sind umsatzsteuerlich aber bereits zu versteuern, wenn sie vereinnahmt werden (§ 13 (1) Nr. 1a S. 4 UStG). Entsprechend sind

aufgrund der nur temporären Steuersatzänderung diverse Konstellationen denkbar, die wir im Grundsatz aufzeigen wollen unter der Annahme, dass zum 31.12.2020 der befristete Zeitraum für die Anwendung der verminderten Steuersätze endet:

1.1 Anzahlung vor dem 01.07.2020 vereinnahmt und Ausführung der Leistung vor dem 01.07.2020:

Anzahlung wie Endabrechnung unterliegen dem Steuersatz von 19 %/7 %

1.2. Anzahlung vor dem 01.07.2020 vereinnahmt und Ausführung der Leistung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020

Wurde die Anzahlung bereits vereinnahmt, war sie zu 19 %/7 % steuerpflichtig. Die Endabrechnung erfolgt mit 16 %/5 %. Die Anzahlung ist in der Endabrechnung abzusetzen wie auch die darauf entfallende Umsatzsteuer, wie ehemals vereinnahmt, entsprechend mit 19 %. Daraus folgt, dass die „zu viel entrichtete“ Umsatzsteuer über die Endabrechnung auf 16 % gemindert wird.

Beispiel zur Abrechnung der Endabrechnung in dieser Konstellation:

Der Bau eines Carports wird im April 2020 begonnen und im August 2020 fertiggestellt. Die Gesamtrechnung beläuft sich auf 25.000 EUR zzgl. Umsatzsteuer. Der Kunde leistet im April 2020 eine Anzahlung über 12.500 EUR zzgl. Umsatzsteuer. Die Endabrechnung kann wie folgt formuliert sein:

<i>Erstellung Carport</i>	<i>25.000 EUR</i>
<i>Umsatzsteuer 16 %</i>	<i>4.000 EUR</i>
<i>Gesamt:</i>	<i>29.000 EUR</i>
<i>./ am...geleistete Anzahlung über</i>	
<i>12.500 EUR + 19 % USt 2.375 EUR</i>	<i>14.875 EUR</i>
<i>Zu zahlen</i>	<i>14.125 EUR</i>

1.3. Anzahlung in der Zeit zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 vereinnahmt und Ausführung der Leistung **auch in diesem** Zeitraum:

Anzahlung wie Endabrechnung unterliegen dem niedrigeren Steuersatz von 16 %/5 %

1.4. Anzahlung in der Zeit zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 vereinnahmt und Ausführung der Leistung **nach** dem 31.12.2020:

Die bereits vereinnahmte Anzahlung unterlag grundsätzlich einem Steuersatz von 16 %/5 %. Die Endabrechnung erfolgt mit 19 %. Die Anzahlung ist in der Endabrechnung abzusetzen wie auch die darauf entfallende Umsatzsteuer, wie ehemals vereinnahmt. Entsprechend mit 16 %. Daraus folgt, dass die „zu wenig entrichtete“ Umsatzsteuer über die Endabrechnung auf 19 % heraufgesetzt wird.

Beispiel wie 1.2., mit der Abwandlung, dass Anzahlung im Oktober 2020 vereinnahmt wurde und die Fertigstellung im Februar 2021 erfolgt:

<i>Erstellung Carport</i>	<i>25.000 EUR</i>
<i>Umsatzsteuer 19 %</i>	<i>4.750 EUR</i>

<i>Gesamt:</i>	<i>29.750 EUR</i>
<i>./ am...geleistete Anzahlung über</i>	
<i>12.500 EUR + 16 % USt 2.000 EUR</i>	<i>14.500 EUR</i>
<i>Zu zahlen</i>	<i>15.250 EUR</i>

Die Entlastung bzw. Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung/Teilleistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt ist.

Diese Regelungen gelten im Umkehrschluss auch für den Vorsteuerabzug der Leistungsempfänger, die vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Es wird nicht beanstandet, wenn in (Anzahlungs-) Rechnungen bereits mit dem Steuersatz abgerechnet wird, dem die ausgeführte Leistung unterliegt. Das bedeutet, dass im Beispiel 1.4 die Anzahlung auch bereits mit 19 % abgerechnet werden kann.

2. Bauleistungen und Teilleistungen

Bei Bauleistungen liegen in der Praxis die Voraussetzungen für Teilleistungen meist nicht vor. Dies aber nicht unbedingt aus dem Grund, dass sie nicht teilbar wären, sondern einfach, weil eine Vereinbarung hierüber nicht vorliegt, sodass für den anzuwendenden Steuersatz der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgeblich ist (i.d.R. Abnahme durch den Auftraggeber). Wird sie zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 ausgeführt, unterliegt die Leistung dann insgesamt dem Steuersatz von 16 %. Wird sie erst ab dem 01.01.2021 ausgeführt, unterläge die Leistung insgesamt einem Steuersatz von 19 %.

Teilleistungen

Teilleistungen liegen vor, wenn über wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Lieferungen/Werklieferungen oder sonstigen Leistungen/Werkleistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die statt der Gesamtleistung geschuldet werden. Dabei müssen sich Leistender und Leistungsempfänger darüber einig sein, dass eine bestimmte Gesamtleistung wirtschaftlich, rechtlich und tatsächlich in Teilleistungen aufgespalten werden soll – und die Beteiligten müssen in der praktischen Umsetzung entsprechend verfahren.

Diese Möglichkeit der Abrechnung birgt ein gewisses Gestaltungspotential, wenn beispielsweise Bauleistungen, die erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, in Teilleistungen geteilt werden könnten. Dann könnten die Teile, die bis zum 31.12.2020 tatsächlich bereits erbracht wurden, als Teilleistungen behandelt und mit 16 % endgültig abgerechnet werden, weil die Umsatzsteuer insoweit endgültig entsteht (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 und 3 UStG). Neben zivilrechtlichen Fragestellungen ist hier allerdings Vorsicht geboten hinsichtlich einer missbräuchlichen Gestaltung.

3. Dauerleistungen

Bei Dauerleistungen ist zu differenzieren zwischen Lieferungen (z.B. Brennstoff- oder Baumaterial) und sonstigen Leistungen (z.B. Vermietung, echtes Leasing, Beratungs- oder Buchhaltungsleistungen).

Ablauf des Dauerleistungszeitraums maßgeblich

Dauerleistungen gelten erst mit Ablauf des vereinbarten Dauerleistungszeitraums als ausgeführt. Im Fall wiederkehrender Lieferungen ist von einem Leistungszeitpunkt am Tag jeder einzelnen Lieferung auszugehen.

Teilleistungen

Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z.B. Vierteljahr, Kalendermonat) vereinbart und abgerechnet, liegen Teilleistungen vor. Die Anwendung des alten oder neuen Steuersatzes richtet sich dann nach dem Ausführungszeitpunkt der jeweiligen Teilleistung (vgl. auch vorher unter 2.).

- Bei Verträgen mit einer jährlichen Nutzungsberechtigung (z.B. Fitnessstudio, Jahrestickets Deutsche Bahn, ÖPNV, Abonnements, u.a.) ist statt einer zu Teilleistungen führenden kürzeren Abrechnungsvereinbarung meist ein vorschüssiger Jahresbetrag/Quartalsbeitrag vorgesehen. Wurde dieser bereits vereinnahmt und mit 19 %/7 % versteuert, erfolgt zum Ablaufdatum des vereinbarten Nutzungsjahrs, soweit es zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 endet, wohl eine Gesamtbesteuerung zu dem dann gültigen, niedrigeren Steuersatz. Fraglich ist, ob diese „Mindersteuer“ vom leistenden Unternehmer dann dem Leistungsempfänger auch tatsächlich zu Gute kommen wird.

4. Besonderheiten

Zu weiteren Besonderheiten hatte die Finanzverwaltung bei früheren Steuersatzänderungen explizite Regelungen [bzw. Erleichterungen](#) getroffen. [So auch dieses Mal:](#)

- Erstattung von Pfandbeträgen

Werden Pfandbeträge erstattet, stellt dies eine Entgeltminderung dar. Der ursprüngliche Steuersatz auf das Pfand müsste berichtigt werden. Da die Feststellung des ursprünglichen Steuersatzes für die Praxis nicht umsetzbar ist, wird es nicht beanstandet, wenn Pfandrückgaben bis 30.09.2020 mit dem Steuersatz von 19 % berichtigt werden. Vom 30.09.2020 bis 31.12.2020 unterliegt die Berichtigung dann 16 %. Wg. der wiederholten Steuersatzänderung zum 01.01.2021 wird es dann nicht beanstandet, wenn Pfandrückgaben bis 31.03.2021 mit 16 % berichtigt werden. Hintergrund hierzu ist, dass allgemein davon ausgegangen wird, dass sich der Pfandbestand viermal jährlich überschlägt.

Soweit bspw. eine tatsächliche Nachverfolgung der Pfandgegenstände und –rückgaben möglich ist, oder liegen kürzere oder längere Umschlaghäufigkeiten vor, kann, in Abstimmung mit dem Finanzamt, ein anderer Umschlagszeitraum berücksichtigt werden.

- Entgeltänderungen durch Jahresboni, [Jahresrückvergütungen](#), o.ä.

Auch dies stellt Entgeltminderungen des ursprünglichen Umsatzes dar. Sie sind grundsätzlich aufzuteilen in 19 % bzw. 7 % für Umsätze der ersten Jahreshälfte und 16 % bzw. 5 % für Umsätze der zweiten Jahreshälfte.

Es wird zur Vereinfachung zugelassen, den Umsatz der Zeiträume im Verhältnis zu ermitteln und dem jeweiligen Steuersatz anteilig zu unterwerfen.

Auch wird es zugelassen, ausschließlich mit 19 % abzurechnen und auf eine Aufteilung zu verzichten. Aus dem BMFSchreiben Rz 33 lässt sich dies insoweit einschränkend auslegen, dass diese Abrechnungsmöglichkeit nur zwischen Unternehmern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, möglich ist.

- Telekommunikationsleistungen, Strom-, Gas- und Wärmelieferungen

Es wird nicht beanstandet, wenn zeitanteilige Abrechnungen erfolgen. Da diese Regelung die Telekommunikations- und Versorgungsanbieter betrifft, wird hier lediglich auf Rz 35 – 37 des BMF-Schreibens verwiesen.

- Personenbeförderungen

In der Nachtschicht vom 30.06.2020 auf den 01.07.2020 können die Umsätze bereits dem ab 01.07.2020 geltenden niedrigeren Steuersatz unterworfen werden. Soweit Rechnungen/Quittungen mit Steuersatzangabe ausgestellt wurden, gilt der darauf ausgewiesene Steuersatz.

- Gastgewerbe

Auch hier wird es nicht beanstandet, wenn in der Nacht vom 30.06.2020 auf den 01.07.2020 bereits die niedrigeren Steuersätze ab 01.07.2020 angewendet werden. Soweit Rechnungen/Quittungen mit Steuersatzangabe ausgestellt wurden, gilt der darauf ausgewiesene Steuersatz.

Beherbergungs- und damit in Verbindung stehende Leistungen sind hiervon explizit ausgenommen.

- Umtausch von Waren

Dies stellt eine Rückgabe (Entgeltminderung) mit ursprünglichem Steuersatz und Neulieferung mit in diesem Zeitpunkt geltenden Steuersatz dar.

V. Rechnungstellung

Im Zuge der Änderungen kommt es grundsätzlich besonders auf die Angabe des Leistungszeitpunkts in der Rechnung an. Denn insoweit darf sich kein Widerspruch zur Höhe des Steuersatzes ergeben.

Die Anpassung von Rechnungen betrifft auch Dauerleistungen wie bspw. Mieten, Leasing, Wartungen, usw. und sind somit anzupassen hinsichtlich Entgelt, Steuersatz und Steuerbetrag. Das kann sich aus einem Dokument, welches sich auf den ursprünglichen Vertrag bezieht, ergeben (§ 31 (1) S. 1 UStDV). Seitens der Finanzverwaltung sind diesbezüglich leider keine Erleichterungen vorgesehen, sodass diese Rechnungen und Verträge temporär anzupassen sind.

Der leistende Unternehmer muss allgemein beachten, dass er die richtige Steuer, den richtigen Steuersatz und den richtigen Steuerbetrag ausweist, da er ansonsten Gefahr läuft, unrichtig Umsatzsteuer auszuweisen und ggf. zu hoch ausgewiesene Steuer an das Finanzamt abführen müsste (bis zu einer Korrektur). Der Leistungsempfänger muss darauf achten, dass die erhaltene Rechnung ordnungsgemäß i.S. § 14 UStG ist, da nur diese ihn in die Lage versetzt, die Vorsteuer gem. § 15 (1) S. 1 Nr. 1 UStG gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen und in der Umsatzsteuervoranmeldung abzusetzen – insoweit hat sich an den rein formellen Voraussetzungen nichts geändert.

In Fällen, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist aufgrund Umkehr der Steuerschuld nach § 13b UStG, sind Rechnungen immer ohne Umsatzsteuer auszustellen. Der Leistungsempfänger

ermittelt die Umsatzsteuer auf Grundlage des Rechnungsbetrages zum jeweils geltenden Steuersatz und hat, soweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist, im gleichen Zeitpunkt auch den Vorsteuerabzug (§ 15 (1) S. 1 Nr. 4 UStG).

Nur in Fällen, in denen kein Vorsteuerabzug möglich ist, liegt eine Definitivbelastung des Leistungsempfängers mit Umsatzsteuer vor. Hier könnte im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit eine Verlagerung der umsatzsteuerlichen Auswirkung in die Zeit der niedrigeren Steuersätze möglich ist. Sprechen Sie uns für einen solchen Fall bitte an.

Übergangsregelung im B2B-Bereich:

Von vielen Verbänden, wie bspw. dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV), wurde eine praktikable Lösung hinsichtlich der ggf. zu kurzen Umstellungszeit und Rechnungen, die noch mit dem „alten“ Steuersatz von 19 %/7 % für Leistungserbringungen ab 01.07.2020 abgerechnet wurden, gefordert.

Dieser Forderung ist das BMF nachgekommen und hat in Rz 46 des Schreibens eine praktikable Vereinfachungsregelung dahingehend getroffen:

Diese besagt, dass **Rechnungen**, die noch **mit dem Steuersatz von 19 %/7 % ausgestellt** sind **und die Leistung bis 31.07.2020 ausgeführt** wurde **und** der **Leistungsempfänger** ein **Unternehmer** ist, **die Rechnung nicht berichtigt werden muss, wenn** die **höhere Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt** wurde.

Es wird **dann auch** der **Vorsteuerabzug** beim Leistungsempfänger **mit dem höheren Steuersatz nicht beanstandet**.

Beispiel 1:

Bereits im Juni 2020 wird die betriebliche Finanzbuchhaltung des Monats Juni 2020 vom Steuerberater abgerechnet mit 19 %. Die Erstellung der Buchhaltung erfolgt im Juli 2020.

Der Ausführungszeitraum liegt im Juli 20, entsprechend wäre die Rechnung zu korrigieren und mit 16 % abzurechnen. Der Steuerberater führt die Umsatzsteuer von 19 % an das Finanzamt ab. Somit ist eine Korrektur nicht erforderlich und der Mandant hat einen Vorsteuerabzug von 19 %.

Für die Finanzbuchhaltung Juli 2020 ist zwingend mit 16 % abzurechnen, da die Leistungserbringung dann frühestens im August 2020 erfolgt, also entsprechend nach dem Stichtag 31.07.2020.

Beispiel 2:

Die Lieferung eines Schreibtisches erfolgt im Juli 2020 an einen Unternehmer für sein Unternehmen. Die Rechnung wird mit 19 % USt ausgewiesen (richtig wären 16 %).

Soweit der liefernde Unternehmer die höhere Umsatzsteuer von 19 % an das Finanzamt abführt, ist eine Korrektur nicht erforderlich. Der Leistungsempfänger hat einen Vorsteuerabzug von 19 %.

VI. Gutscheine und Preisnachlass-/Preiserstattungsgutscheine

Wie Ihnen bekannt ist, ist umsatzsteuerlich zwischen sogenannten Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen zu unterscheiden. Ein Einzweckgutschein liegt gem. § 3 (14) UStG dann vor, wenn bereits bei Ausgabe der Ort der Leistung feststeht und sich aufgrund der Leistung die Höhe der Umsatzsteuer eindeutig ermitteln lässt. Konsequenz ist, dass die Umsatzsteuer bereits bei Ausgabe des Gutscheins entsteht. Die spätere Einlösung hingegen führt nicht mehr zu einem steuerbaren Vorgang und entsprechend auch nicht zu einer Änderung des Steuersatzes.

Ein Mehrzweckgutschein (§ 3 (15)) UStG liegt dagegen vor, wenn Ort der Leistung oder die sich aus der Leistung ergebende Umsatzsteuer bei Ausgabe nicht feststeht. In diesem Fall liegt bei Ausgabe noch kein steuerbarer Vorgang vor und Umsatzsteuer entsteht erst mit Einlösung des Gutscheins.

Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheine sind Gutscheine, die ohne vorherige Entgeltvereinnahmung ausgegeben werden (bspw. bei Kauf gibt es gegen Einlösung des Gutscheines 20 % Rabatt).

Löst diesen Gutschein ein Endabnehmer ein, so führt dies zu einer Entgeltminderung der zugrundeliegenden Leistung.

Soweit diese Einlösung nicht einer Leistung direkt zuordenbar ist, wird es nicht beanstandet, die Entgeltminderungen, die in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.08.2020 erfolgen, mit einem Steuersatz von 19 %/7 % zu berichtigen. Für die Zeit vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 ist mit einem Steuersatz von 16 %/5 % zu berichtigen, wie auch für die Zeit vom 01.01.2020 bis 28.02.2020 als Nichtbeanstandungsregelung bei neuerlichem Steuersatzwechsel. Danach dann wieder mit 19 %/7 %.

VII. Administrative Umstellungstätigkeiten

Kassensysteme, Fakturierungsprogramme und Rechnungswesensysteme müssen zu den jeweiligen Umstellungsterminen richtig programmiert sein, um die jeweils gültigen Steuersätze richtig zu berücksichtigen. Dabei ist neben der rein technischen Umsetzung darauf zu achten, dass diese Umstellungen GoBD-konform dokumentiert werden, bspw. die Programmierprotokolle aufbewahrt werden und die Änderungen in den Systemen unveränderbar gespeichert und nachvollzogen werden können. Es empfiehlt sich darüber hinaus ein entsprechender Hinweis in der Verfahrensdokumentation.

Wird dies nicht beachtet und können die Änderungen später im Rahmen einer Nachschau oder Betriebsprüfung der Finanzverwaltung nicht nachvollzogen werden, kann dies im schlimmsten Fall zu einer Verwerfung der Buchführung aufgrund formeller Mängel führen.

Als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer haben Sie Eingangsrechnungen immer auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Dies nun umso mehr bei einem Steuersatzwechsel.

Für die Buchhaltung ist zu empfehlen, die Umsätze und auch die Wareneingänge sowie Fremdleistungen auf Konten getrennt nach Steuersätzen zu erfassen. Somit vermeiden Sie Probleme und Mehraufwand bei der Umsatzsteuerverprobung zum Jahresende. Darüber hinaus sind diese Konten **grundsätzlich** getrennt nach Umsatz-/Vorsteuersachverhalten in der E-Bilanz **auszuweisen**, sodass die Finanzverwaltung im Rahmen der Veranlagung die Zuordnungen zwischen Umsatzsteuererklärung und Konten der E-Bilanz besser nachvollziehen kann und somit Rückfragen vermieden werden.

Eine separate Erfassung der übrigen vorsteuerbehafteten Aufwendungen auf gesonderte Konten ist nicht notwendig.

Soweit eine kontenmäßige Trennung nicht möglich erscheint oder bspw. Ihr Softwareanbieter lediglich eine Steuersatzanpassung, jedoch keine Kontenanpassung vorsieht, ist für Nachweiszwecke gegenüber dem Finanzamt eine Dokumentation der Umsätze/Eingangsleistungen und der angewandten Steuersätze zu empfehlen. Ggf. sind die betroffenen Konten im Rahmen der Jahresabschlusserstellung aufzuteilen.

Erfassung in Umsatzsteuervoranmeldungen (USt-VA) für Juli bis Dezember 2020

Umsätze und Umsatzsteuern zu Steuersätzen von 16 % und 5 % sind in der Zeile 28 (Umsätze zu anderen Steuersätzen) anzugeben. Innergemeinschaftliche Erwerbe in Zeile 35. Eine Trennung der Umsätze bzgl. vollem und ermäßigtem Steuersatz ist nicht vorzunehmen.

Die Umsätze und die darauf entfallende Umsatzsteuer gem. § 13b UStG, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, sind in den bestehenden Kennziffern anzugeben (Zeilen 48 bis 50).

Die Vorsteuerbeträge sind weiterhin in den Zeilen 52 bis 59 zu erfassen.

Ergeben sich Entgeltminderungen sowie Gegenrechnungen von Anzahlungen zu Steuersätzen von 19 %/7 %, so sind diese als **Negativbeträge** bei den Umsätzen und Umsatzsteuern zu 19 % / 7 % in den Zeilen 26 bzw. 27 anzugeben. Eine Eintragung dieser Sachverhalte in Zeile 62 ist explizit nicht vorzunehmen.

Ein Mustervordruck eines USt-VA-Formulars mit farbigen Markierungen ist der Anlage beigelegt.

Die Erfassung in der Umsatzsteuererklärung 2020 erfolgt nach der gleichen Logik.

VIII. Erstattung einer niedrigeren/Überwälzung einer höheren Steuer an/auf den Leistungsempfänger?

Im Zuge der Änderungen kann es zu Entlastungen bzw. Erhöhungen der vormals geltenden Umsatzsteuersätze kommen. Inwieweit der Leistungsempfänger ein Anrecht auf Erstattung einer niedrigeren Steuer bzw. der Leistende ein Anrecht auf eine Überwälzung einer höheren Steuer hat, ist eine zivilrechtliche Frage, deren Beantwortung von der jeweiligen Vertrags- und Rechtslage abhängt.

Für bestimmte Leistungsbereiche ist das Entgelt durch Gesetz oder durch Verordnung festgelegt (bspw. durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, die Steuerberatervergütungsverordnung, die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure). Derartige Entgeltregelungen beinhalten begrifflich noch nicht die Umsatzsteuer.

IX. Neuberechnung der Verbraucherpreise

Die Weitergabe der Steuersatzminderung an den Endverbraucher ist erklärtes Ziel der temporären Steuersatz-Minderung. Möchten Sie dies so weitergeben, sollte bei Ermittlung des neuen Preises aber richtig gerechnet werden. Denn wird vom ursprünglichen Bruttobetrag die Minderung des Steuersatzes von 3 %- bzw. 2 %-Punkten abgezogen, so mindert sich letztlich auch der Nettoumsatz.

Beispiel:

Ursprungsbruttobetrag zu 19 % sind 119,00 EUR. Darin enthalten sind 19,00 EUR USt. Nettoumsatz sind 100,00 EUR. Werden jetzt 3 % von 119,00 EUR abgezogen = 3,57 EUR, entspricht dies einem neuen Bruttopreis von 115,43 EUR. Bei dem neuen Steuersatz von 16 %, beträgt die Umsatzsteuer dann 15,92 EUR und der Nettoumsatz 99,51 EUR. Im Vergleich wurde der Nettoumsatz somit um 0,49 EUR gemindert.

Soll die Minderung der neuen Brutto-Verkaufspreise auf Basis des alten Bruttowertes ermittelt werden, ist somit mit einem %-Satz von 2,52 % (16 %) bzw. 1,87 % (5 %) zu rechnen. Alternativ können Sie die alten Bruttowerte mit 97,48 % (auf 16 %) bzw 98,13 % (auf 5 %) multiplizieren:

Berechnungsbeispiel bei 16 %:

Ursprungsbetrag 119,00 x 97,48 % = 116,00 EUR; enthaltene Umsatzsteuer 16,00 EUR; Nettoumsatz 100,00 EUR.

X. Voraussichtliche (Wieder-) Anhebung der Steuersätze zum 01. Januar 2021

Die neuerliche Anpassung zum Jahreswechsel erfolgt unter den gleichen Grundsätzen, wie vorstehend beschrieben. Es muss lediglich wieder umgedacht werden. Auch Vereinfachungen und Nichtbeanstandungsregelungen sind in gleicher Weise anwendbar.

Unsere Ausführungen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

SRS Audit GmbH WPG/StBG

Die Geschäftsleitung

2020

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten –

Fakult.	Steuernummer	Unter- taliaut
11		56

30 Eingangsstempel oder -datum

Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020

Voranmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

20 01	Jan		20 07	Juli		20 41	I. Kalender- vierteljahr	
20 02	Feb		20 08	Aug.		20 42	II. Kalender- vierteljahr	
20 03	März		20 09	Sept.		20 43	III. Kalender- vierteljahr	
20 04	April		20 10	Okt.		20 44	IV. Kalender- vierteljahr	
20 05	Mai		20 11	Nov.				
20 06	Juni		20 12	Dez.				

Finanzamt

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –
Anschritt – Telefon – E-Mail-Adresse

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 10

Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 22

I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer		Steuer	
	volle EUR	Stk	EUR	Ct
Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug Inneregemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44	<input checked="" type="checkbox"/>		
neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	<input checked="" type="checkbox"/>		
Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (z. B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG)	48	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einsch. unentgeltlicher Wertabgaben):				
zum Steuersatz von 19 %	81	<input checked="" type="checkbox"/>	36	
zum Steuersatz von 7 %	86	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	35	<input checked="" type="checkbox"/>		
Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77	<input checked="" type="checkbox"/>		
Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Säge- werkzeugzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) ...	76	<input checked="" type="checkbox"/>	80	
Inneregemeinschaftliche Erwerbe Steuerfreie inneregemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige inneregemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89	<input checked="" type="checkbox"/>		
zum Steuersatz von 7 %	93	<input checked="" type="checkbox"/>		
zu anderen Steuersätzen	95	<input checked="" type="checkbox"/>	98	
neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz:	94	<input checked="" type="checkbox"/>	96	
Ergänzende Angaben zu Umsätzen Lieferungen des ersten Abnehmers bei inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG)	42	<input checked="" type="checkbox"/>		
Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 6 UStG schuldet.	60	<input checked="" type="checkbox"/>		
Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland) ...	45	<input checked="" type="checkbox"/>		
Übertrag				

zu übertragen in Zeile 45

		Steuer	
		EUR	Ct
44	Steuernummer:		
45	Übertrag		
46	Leistungsempfänger als Steuerschuldner		
47	(§ 13b UStG) Kennziffern weiter zu verwenden		
48	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemein- schaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	46	47
49	Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)	73	74
50	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 11 UStG)	84	85
51	Umsatzsteuer		
52	Abziehbare Vorsteuerbeträge Kennziffern weiter zu verwenden		
53	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)		66
54	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)		61
55	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		62
56	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		67
57	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)		63
58	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		64
59	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)		59
60	Verbleibender Betrag		
61	Andere Steuerbeträge		
62	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung		65
63	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lager- halter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden.		69
64	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss		
65	Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfrisverlängerung (in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen)		39
66	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung		83
67	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen.		
68			
69	II. Sonstige Angaben und Unterschrift		
70			
71	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		29
72	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.		
73	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		26
74	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.		
75	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		23
76	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist.		
77	Datenschutzhinweis:		
78	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO und der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.		
79			
80			
81	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:		
82	(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)		
83			
84			
85			
86	Datum, Unterschrift		

- nur vom Finanzamt auszufüllen -

11	19
	12

Bearbeitungshinweis

- Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
- Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Datum, Namenszeichen

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk